



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

RAHMENWERK FÜR DIE EMISSION
VON GRÜNEN ANLEIHEN

JULI 2022





INHALT

1. Einleitung	3
1.1 Umweltstrategien und -ziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft	3
1.1.1 Klimamassnahmen und Energiewende	4
1.1.2 Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030	5
1.1.3 Föderalismus und zweckgebundene Einnahmen finanzieren einen Grossteil der grünen Ausgaben der Schweiz	5
1.1.4 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Umweltpolitik	6
1.2 Gründe für die Ausgabe von grünen Anleihen	6
2. Das Rahmenwerk für die Emission von Grünen Eidgenossen	8
2.1 Verwendung der Erlöse und anrechenbare grüne Ausgaben	8
2.1.1 Anrechenbare grüne Ausgaben	8
2.1.2 Ausgeschlossene Ausgaben	11
2.2 Verfahren zur Auswahl der anrechenbaren grünen Ausgaben	12
2.3 Management der Erlöse	13
2.4 Berichterstattung über anrechenbare grüne Ausgaben	14
2.4.1 Allokationsbericht	14
2.4.2 Wirkungsbericht	14
2.5 Externe Prüfung	14
2.5.1 Second Party Opinion zum Rahmenwerk	14
2.5.2 Externe Überprüfung der Allokations- und Wirkungsberichte	14
3. Anhang	15
Haftungsausschluss	16



1. EINLEITUNG

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat mit einer weitreichenden Gewalt- und Aufgabenteilung zwischen dem Bund, den 26 Kantonen und den über 2000 Gemeinden. Neben dem stark ausgeprägten Föderalismus zeichnen eine direkte Demokratie mit umfassenden Mitwirkungsrechten, eine äusserst wettbewerbsfähige und breit gefächerte Wirtschaft sowie eine intakte Umwelt und eine hohe Lebensqualität die Schweiz aus. Der Schutz der Umwelt hat in der Schweiz eine lange Tradition. Anfänglich konzentrierten sich die Schutzbemühungen auf Wasser, Luft, Boden, verschiedene Biotope sowie bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese frühen Bemühungen haben sich sehr bewährt: Die Luft ist sauberer geworden, die Wälder sind intakt und die Mehrheit der Seen und Flüsse erfüllt die Kriterien für Trinkwasserqualität. Die heutige Umweltpolitik verfolgt einen deutlich breiteren Ansatz: Ausgehend vom Konzept der «Grünen Wirtschaft» verfolgt der Bundesrat einen schonenderen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Zudem ergreift er umfassendere Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und Ökosysteme. Die Schweiz engagiert sich auch aktiv dafür, dass weltweit wirksame Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels ergriffen werden.

Gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UNO) hat sich die Schweiz politisch verpflichtet, die Agenda 2030 umzusetzen und die darin enthaltenen 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 sowohl national als auch international zu erreichen. Die Schweiz hat das Pariser Klimaabkommen im Jahr 2017 ratifiziert. 2019 hat sich der Bundesrat Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 zum Ziel gesetzt. Der Bundesrat geht diese Verpflichtungen aktiv ein und nimmt seine Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahr. Der Bund setzt beträchtliche finanzielle Mittel für die Erreichung dieser Ziele ein, ebenso wie die Kantone und Gemeinden in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Als Alpenland bekommt die Schweiz den Klimawandel direkt zu spüren. Seit 1864 ist die jährliche Durchschnittstemperatur in der Schweiz um rund 2 Grad Celsius gestiegen, fast doppelt so viel wie im weltweiten Durchschnitt. Die Schweiz hat einen erheblichen Gletscherschwund zu verzeichnen. Sie muss damit rechnen, dass die Sommer trockener werden und extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen häufiger auftreten. Eine intakte Umwelt ist jedoch eine wesentliche Grundlage für das tägliche Leben und damit auch für die Gesundheit, das Wohlergehen, die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Schweizer Finanzdienstleister spielen weltweit eine wichtige Rolle. Der Bundesrat will, dass die Schweiz und ihr Finanzsektor im Bereich der nachhaltigen Finanzdienstleistungen international eine führende Position einnehmen. Der Markt für grüne Anleihen ist in den letzten Jahren sowohl in der Schweiz als auch international stark gewachsen. Dabei spielen namentlich staatliche Emittenten eine wichtige Rolle. Der Bundesrat will die öffentliche und private Ausgabe von grünen Anleihen, die hohen Umweltstandards entsprechen, beschleunigen. Dazu beschloss er im November 2021, die Emission von grünen Eidgenössischen Anleihen (Grüne Eidgenossen) vorzubereiten.

1.1 Umweltstrategien und -ziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Laut dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) müssen die weltweiten CO₂-Emissionen bis spätestens Mitte dieses Jahrhunderts auf Netto-Null sinken, wenn die globale Erwärmung mit genügend hoher Wahrscheinlichkeit unter 1,5 Grad Celsius bleiben

¹ Pariser Klimaabkommen: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² IPCC-Sonderbericht 2018: <https://www.ipcc.ch/sr15/>

soll. Das bis 2050 noch ausgestossene CO₂ muss der Atmosphäre durch Senken (negative Emissionen) vollständig und dauerhaft entzogen werden. Der Ausstoss der übrigen Treibhausgase, insbesondere von Methan und Lachgas, muss ebenfalls substanziell zurückgehen. Als Antwort darauf hat die Schweiz konkrete Umweltstrategien und -ziele für eine kohlenstoffarme, ressourceneffiziente und nachhaltige Wirtschaft festgelegt.

1.1.1 Klimamassnahmen und Energiewende

Das Pariser Klimaabkommen fordert alle Staaten auf, für den Zeithorizont bis 2050 eine langfristige Klimastrategie zu erarbeiten. Der Bundesrat hat die langfristige Klimastrategie für die Schweiz am 27. Januar 2021 verabschiedet und ihre Eingabe beim UN-Klimasekretariat gutgeheissen. Damit kommt die Schweiz dem Übereinkommen von Paris (Artikel 4.19) nach. Die Strategie der Schweiz zeigt auf, wie das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreicht werden kann.

Ausgangspunkt für die langfristige Klimastrategie ist das Netto-Null-Ziel bis 2050, das der Bundesrat im August 2019 beschlossen hat. Die Strategie, die den Weg zu diesem Ziel beschreibt, umfasst zehn strategische Grundsätze, die das klimapolitische Handeln der Schweiz in den kommenden Jahren prägen sollen. Ausserdem beinhaltet die Strategie Klimaziele und Emissionsentwicklungen für verschiedene Teilbereiche wie Gebäude, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Ernährung, Finanzmarkt, synthetische Gase, Luftverkehr und Abfall:

1. Die Schweiz nutzt die Chancen eines konsequenten Übergangs in Richtung Netto-Null.
2. Die Schweiz nimmt ihre klimapolitische Verantwortung wahr.
3. Die Emissionsminderung im Inland steht im Vordergrund.

4. Die Emissionen werden über die gesamten Wertschöpfungsketten reduziert.
5. Sämtliche Energieträger werden haushälterisch und unter Berücksichtigung ihrer optimalen Anwendungsmöglichkeiten eingesetzt.
6. Bund und Kantone richten ihre planerischen Aktivitäten in allen klimarelevanten Bereichen auf Netto-Null aus.
7. Der Übergang in Richtung Netto-Null erfolgt sozialverträglich.
8. Der Übergang in Richtung Netto-Null erfolgt wirtschaftsverträglich.
9. Der Übergang in Richtung Netto-Null verbessert gleichzeitig die Umweltqualität.
10. Die langfristige Klimastrategie stützt sich auf das Prinzip der Technologieoffenheit.

Auf dieser Grundlage werden strategische Ziele für die einzelnen Teilbereiche formuliert, die bis 2050 erreicht werden sollen. Ein Ziel lautet, dass der Landverkehr mit wenigen Ausnahmen keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht. Ein weiteres Ziel bezieht sich auf die Landwirtschaft, wo unter anderem die Treibhausgasemissionen der landwirtschaftlichen Produktion im Inland gegenüber dem Niveau von 1990 um mindestens 40 Prozent reduziert werden sollen.

Die Absenkpfade basieren weitgehend auf den Energieperspektiven 2050+³, die vom Bundesamt für Energie erstellt und Ende November 2020 veröffentlicht wurden. Die Energieperspektiven 2050+ zeigen anhand verschiedener Szenarien die Emissionspfade in Richtung Netto-Null-Emissionen, die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen technologischen Entwicklungen und die Rolle von Technologien, die Treibhausgase dauerhaft aus der Atmosphäre entfernen, sogenannte Negativemissionstechnologien (NET)⁴. Die langfristige

³ Langfristige Klimastrategie bis 2050: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/emissionsverminderung/verminderungsziele/ziel-2050/klimastrategie-2050.html>

⁴ Energieperspektiven 2050+: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energieperspektiven-2050-plus.html>

⁵ Negativemissionstechnologien: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/emissionsverminderung/negativemissionstechnologien.html>



Klimastrategie zeigt, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um knapp 90 Prozent gegenüber 1990 reduzieren kann. Die verbleibenden Emissionen müssen mit NET ausgeglichen werden.

Die Schweiz will ihre Reduktionsziele vor allem durch ihr CO₂-Gesetz umsetzen. Dieses Gesetz sieht unter anderem eine CO₂-Abgabe auf die Wärmegewinnung mit fossilen Brennstoffen vor. Ein wesentlicher Teil der Einnahmen kann für das sogenannte Gebäudeprogramm zur Förderung von CO₂-reduzierenden Massnahmen wie energetische Sanierungen oder erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Rest wird in Form von Pauschalzahlungen an die Bevölkerung und die Unternehmen weiterverteilt.

1.1.2 Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Der Bundesrat nimmt diese Verpflichtung national und international aktiv wahr und stellt sich seiner Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen. Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) zeigt, welche Schwerpunkte der Bundesrat für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren setzen will.

In der SNE 2030 legt der Bundesrat die Leitlinien seiner Nachhaltigkeitspolitik fest und verankert nachhaltige Entwicklung als eine wichtige Anforderung für alle Politikbereiche des Bundes. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) mit ihren 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) bildet dabei den Referenzrahmen. Zahlreiche bestehende Strategien, Aktionspläne und Massnahmen in allen Politikbereichen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und der SNE 2030. Ergänzend dazu hat der Bundesrat einen Aktionsplan 2021–2023 zur SNE 2030 ver-

abschiedet, um noch bestehende Lücken zu füllen und eine stärkere bereichsübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen.

1.1.3 Föderalismus und zweckgebundene Einnahmen finanzieren einen Grossteil der grünen Ausgaben der Schweiz

Aufgrund des föderalistischen Systems der Schweiz stammen die für die Erreichung dieser Ziele eingesetzten finanziellen Mittel von verschiedenen Ebenen des Bundesstaates. Einige Schlüsselemente werden zudem ganz oder teilweise durch zweckgebundene Einnahmen finanziert. Aus diesen beiden Gründen kommen wesentliche Teile der Umweltausgaben der Schweiz für Grüne Eidgenossen nicht infrage. Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen beispielsweise wird aus der CO₂-Abgabe des Bundes und aus kantonalen Mitteln finanziert. Mit bedeutenden Investitionen wurden wichtige Beiträge zur Erreichung der nationalen Klimaziele der Schweiz geleistet. So hat das Programm zum Beispiel die Sanierung von Gebäuden, den Einsatz erneuerbarer Energien, die Abwärmenutzung und weitere Innovationen in der Gebäudetechnik durch finanzielle Anreize gefördert. Da es jedoch durch zweckgebundene Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und durch kantonale Beiträge finanziert wird, steht es, wie andere Schlüsselemente der grünen Ausgaben der Schweiz, nicht im Fokus dieses Rahmenwerks. Sollte sich die Zusammensetzung der Finanzierung durch einen Parlamentsbeschluss ändern, kann das Rahmenwerk angepasst werden, um weitere Kategorien einzubeziehen, die von anderen staatlichen Emittenten häufig verwendet werden (z. B. nachhaltige Wasser- und Abfallwirtschaft).

⁶ Bundesgesetz über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/855/de>

⁷ Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030: <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/strategie/sne.html>

⁸ Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/vermeidungsmassnahmen/gebäude/gebäudeprogramm.html>

⁹ Berichterstattung und Folgenabschätzung für das Gebäudeprogramm: https://www.dasgebäudeprogramm.ch/media/filer_public/a7/2b/a72b2bb3-c687-4672-8819-3979465aacdd/bfe_jahresbericht_gebp_2019_mm_de_pdf.pdf
https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/wirksamkeit_der_finanzhilfenzurverminderungderco2-emissionenbeig.pdf.download.pdf/wirksamkeit_der_finanzhilfenzurverminderungderco2-emissionenbeig.pdf

1.1.4 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Umweltpolitik

Die Schweiz bewegt sich mit ihrer langfristigen Klimastrategie im Gleichschritt mit einer wachsenden Anzahl anderer Staaten. Die Europäische Union (EU) möchte bis 2050 klimaneutral werden. Dieses Ziel steht im Zentrum des Europäischen Grünen Deals («European Green Deal»), den die Europäische Kommission am 11. Dezember 2019 präsentiert hat.

Die Schweiz arbeitet in Umweltfragen eng mit der EU zusammen. Sie ist seit dem 1. April 2006 Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA) und konnte ihre Beziehungen zur EU in verschiedenen Bereichen konsolidieren. Die schweizerische Umweltgesetzgebung wurde in einigen Bereichen bereits weitgehend mit den EU-Vorschriften harmonisiert.

Abgesehen von den Abkommen über den EWR und den Emissionshandel (siehe unten) sehen die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in der Regel die Übernahme von EU-Rechtsvorschriften durch die Schweiz oder die Anpassung der schweizerischen Rechtsvorschriften an jene der EU nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit vor. Darüber passt die Schweiz ihr Recht in Bereichen, die nicht durch bilaterale Abkommen abgedeckt sind, auch eigenständig an Elemente des EU-Rechts an, vor allem um Handelshemmnisse zu beseitigen.

Das Abkommen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Als wichtiges marktbasierendes Instrument für den Klimaschutz soll das Schweizer Handelssystem die Treibhausgasemissionen der grössten Emittenten im Land reduzieren. Durch die Verknüpfung des Schweizer und des EU-Systems können die Schweizer Unternehmen nun am grösseren und liquideren EU-Emissionshandelmarkt teilnehmen. Das EU-System deckt zwei Milliarden Tonnen CO₂ Äquivalent pro Jahr ab, verglichen mit fünf Millionen Tonnen

im Schweizer System. Diese Verknüpfung führt auch zu einer Konvergenz der CO₂ Preise in der Schweiz und der EU und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für die teilnehmenden Unternehmen. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Abkommens die CO₂-Emissionen der zivilen Luftfahrt seit Januar 2020 in das Schweizer Emissionshandelssystem einbezogen. Diese Regelungen gelten für Inlandflüge und Flüge von der Schweiz in Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen). Das am 23. November 2017 unterzeichnete Abkommen mit der EU regelt die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten aus beiden Handelssystemen, die jeweils eine eigene Rechtsgrundlage haben.

1.2 Gründe für die Ausgabe von grünen Anleihen

Die Nachhaltigkeit des Finanzsektors wird sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer wichtiger. Die Finanzierung des Wandels erfordert beträchtliche Investitionen, wobei die Beteiligung des Privatsektors von entscheidender Bedeutung ist. Für den Finanzplatz Schweiz stellt die Nachhaltigkeit im Finanzsektor eine grosse Chance dar. Der Bund tritt dabei in erster Linie als Vermittler und Moderator auf. Er pflegt einen intensiven Dialog mit der Finanzbranche und interessierten Dritten, um die Politik so zu gestalten, dass sie das Wachstum des nachhaltigen Finanzwesens fördert.

- Die Bedeutung nachhaltiger Geldanlagen hat in der gesamten Finanzbranche stark zugenommen. Der Bund hat die Chancen des nachhaltigen Finanzwesens frühzeitig erkannt und hat deshalb zahlreiche Initiativen lanciert: Am 24. Juni 2020 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor. Im November 2022 wird er über Massnahmen beschliessen, die auf mehr vergleichbare Transparenz und die Glaubwür-

¹⁰ Europäischer Grüner Deal: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

¹¹ Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU im Umweltbereich: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/internationales/organisationen/beziehungen-zwischen-der-schweiz-und-der-eu-im-umweltbereich.html>

digkeit von Aussagen über die Nachhaltigkeit im Finanzmarkt abzielen. Dazu gehört, dass grössere Schweizer Unternehmen aller Branchen verpflichtet werden, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Klimaberichterstattung (Task Force on Climate-related Financial Disclosure, TCFD) umzusetzen. Als Teil der Massnahmen zur Erhöhung der Klimatransparenz des Sektors empfiehlt der Bundesrat die Verwendung der Swiss Climate Scores, einer Reihe von aktuellen und zukunftsorientierten Indikatoren, die eine Best Practice bezüglich Klimatransparenz von Finanzprodukten und -portfolios darstellen. Solche Klimascores können Anlegerinnen und Anlegern eine wissenschaftlich fundierte Orientierungshilfe liefern, ob ihre Investitionen mit den zentralen Zielen des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen, nämlich die Begrenzung seiner Treibhausgasemissionen auf netto null.

- Seit 2017 ermutigen das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) Schweizer Finanzinstitute, sich an freiwilligen und kostenlosen Tests zu beteiligen, um die Ausrichtung ihrer Portfolios auf das Ziel zu überprüfen, ihre Treibhausgasemissionen mithilfe der PACTA-Methode (Paris Agreement Capital Transition Assessment) auf netto null zu reduzieren. Nach früheren Bewertungen in den Jahren 2017 und 2020 ist für 2022 ein neuer Test geplant. 179 Banken, Vermögensverwaltungen, Pensionskassen und Versicherungen nehmen teil und testen die Klimaverträglichkeit ihrer globalen Aktien-, Anleihen- und Immobilien-/Hypothekenportfolios, die 80 Prozent der Schweizer Aktien- und Anleihenbestände sowie drei Viertel des Schweizer Hypothekenportfolios ausmachen.
- Um den grünen Wandel zu beschleunigen, müssen die externen Kosten von Umwelt- und Klimaschäden durch wirtschaftliche Aktivitäten in der Realwirtschaft internalisiert werden. Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene weiterhin dafür ein, dass die Treibhausgasemissionen einen angemessenen Preis haben.

- Im Einklang mit den internationalen Fortschritten haben sich die Bemühungen im Bereich der nachhaltigen Finanzen bisher vor allem auf den Klimawandel konzentriert. Die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtigt, die Bemühungen im Bereich der nachhaltigen Finanzierung schrittweise auf andere Ziele der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten.

Um das Engagement der Schweiz für die Nachhaltigkeit zu stärken und den Finanzplatz Schweiz als einen weltweit führenden Anbieter von nachhaltigen Finanzdienstleistungen zu etablieren, hat der Bundesrat im November 2021 beschlossen, grüne Anleihen zu emittieren. Zudem will der Bundesrat die Transparenz über die öffentlichen Ausgaben für die Umwelt und deren Auswirkungen weiter erhöhen. Da das Parlament letztlich jede Art von Ausgabe bewilligen muss, führen diese grünen Staatsanleihen nicht zu mehr Umweltprojekten und -ausgaben. Mit grünen Staatsanleihen sollen jedoch die Anwendung internationaler Standards für grüne Anleihen in der Schweiz gefördert, den Investoren eine zusätzliche nachhaltige Anlageklasse angeboten und die Ausgabe grüner Anleihen durch private und öffentliche Akteure gefördert werden. Dies wiederum wird die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes im Bereich der nachhaltigen Finanzen stärken und könnte im Laufe der Zeit zu mehr Investitionen und Projekten mit positiven Umweltauswirkungen führen.

¹² Bund will Grundlagen für grüne Anleihen schaffen: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/aktuell/a/greenbonds.html>

2. RAHMENWERK FÜR DIE EMISSION VON GRÜNEN EIDGENOSSEN

2.1 Verwendung der Erlöse und anrechenbare grüne Ausgaben

2.1.1 Anrechenbare grüne Ausgaben

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtigt, einen Betrag in der Höhe des Erlöses aus der Emission der Grünen Eidgenossen Ausgaben des Bundes zuzuordnen, die den grünen Ausgabenkategorien entsprechen und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien erfüllen.



Zu den anrechenbaren Ausgaben gehören unter anderem Steuervergünstigungen, Investitionsausgaben, laufende Ausgaben, Transfers und Subventionen ausserhalb oder innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Sie müssen zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Es müssen Ausgaben sein, die im Budgetjahr vor der Anleiheemission oder im Budgetjahr der Anleiheemission getätigt wurden.

Nicht anrechenbar sind auf anderen Ebenen des öffentlichen Sektors, z. B. auf Kantonsebene, angesiedelte Ausgaben, damit allfällige «Doppelzahlungen» vermieden werden können, und durch zweckgebundene Einnahmen finanzierte Ausgaben.

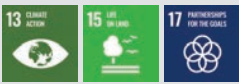

In der nachstehenden Liste sind die Kategorien von Projekten aufgeführt, die als grüne Projekte im Sinne dieses Rahmenwerks anrechenbar sind. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die EU-Umweltziele sind den Kategorien zugeordnet, auf die sie sich beziehen. Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht abschliessend.

¹⁵ Die Schweizerische Eidgenossenschaft präsentiert die EU-Ziele nur als regionale Referenz auf dem Markt der Umweltziele.

Grüne Kategorie anrechenbarer Ausgaben	Beschreibung der anrechenbaren grünen Ausgaben	Beispiele für anrechenbare Ausgaben
<p>Sauberer Verkehr</p> <p>SDG-Zuordnung:</p>  <p>EU-Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindämmung des Klimawandels • Verhütung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung 	<p>Anrechenbare Ausgaben zur Verringerung der Abhängigkeit vom Verkehr mit fossilen Brennstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Güterverkehr auf Schiene und Strasse, u. a. folgende Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"> - Züge und Reisezugwagen ohne CO₂ Auspuffemissionen - Busse ohne CO₂ Auspuffemissionen oder die bis 2025, den Kategorien M1 und M2 angehören, deren Aufbauten als CA, CB, CC und CD eingestuft sind und die die neueste EURO-VI-Norm erfüllen • Leichte Nutzfahrzeuge, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge ohne CO₂ Auspuffemissionen (z. B. Wasserstoff-, Brennstoffzellen- und Elektrofahrzeuge) - Bis 2025 Fahrzeuge mit einer Auspuffemissionsintensität von unter 50 g CO₂/km • Schienenfahrzeuge und Seilbahnen ohne CO₂ Auspuffemissionen • Infrastruktur in einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Transport ohne direkte Emissionen - Öffentlicher Personenverkehr - Aktive Mobilität <p>Infrastrukturen und Fahrzeuge für den Transport von fossilen Brennstoffen sind ausgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Subventionen zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds (Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur Verbesserung des Verkehrsangebots, des Betriebs und der Instandhaltung der Bahninfrastruktur) • Subventionen zur Finanzierung der konzessionierten Transportunternehmen (private Bahnen und Busunternehmen) wie die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, PostAuto Schweiz AG, BLS AG, Rhätische Bahn AG (RhB) und Turbo AG
<p>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur Landschaften und biologische Vielfalt</p> <p>SDG-Zuordnung:</p>  <p>EU-Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindämmung des Klimawandels • Anpassung an den Klimawandel • Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme 	<p>Anrechenbare Ausgaben für die nachhaltige Landnutzung und den Schutz sowie die Förderung der biologischen Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Landwirtschaft gemäss der nationalen Gesetzgebung oder der EU-Gesetzgebung • Nachhaltige Forstwirtschaft gemäss nationaler und kantonaler Gesetzgebung • Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme 	<ul style="list-style-type: none"> • Subventionen zur Förderung einer kohlenstoffarmen, klimafreundlichen und ökologischen Landwirtschaft • Subventionen zur Förderung der biologischen Vielfalt der Wälder und der nachhaltigen Forstwirtschaft einschliesslich der Schutzfunktion und anderer Ökosystemleistungen • Subventionen zur Förderung von Naturschutzgebieten und deren Wiederherstellung • Ausgaben für die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und des ökologischen Erbes gegen Klimarisiken. • Ausgaben für die Bewältigung extremer Wetterereignisse und für die Verringerung ihrer Auswirkungen durch Massnahmen zur Abschwächung der Folgen von Dürren und Überschwemmungen

Grüne Kategorie anrechenbarer Ausgaben	Beschreibung der anrechenbaren grünen Ausgaben	Beispiele für anrechenbare Ausgaben
<p>Grüne Gebäude und Energieeffizienz</p> <p>SDG-Zuordnung:</p>  <p>EU-Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Eindämmung des Klimawandels 	<p>Anrechenbare Ausgaben zur Förderung der Entwicklung energieeffizienter Gebäude und von Projekten zur Steigerung von Energieeinsparungen und Energieeffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> Energieeffiziente Gebäude, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> Neubauten und grössere Renovationen von Gebäuden, die eine der folgenden Zertifizierungen besitzen oder erhalten werden: i. Minergie (P, A und ECO), ii. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS), iii. DGNB-Zertifizierung Gebäude mit einem kantonalen Gebäudeenergieausweis (GEAK) mindestens der Klasse B für Neubauten und mindestens der Klasse C für bestehende Gebäude Gebäude, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, wenn keine Energieausweise vorliegen¹⁴ Grössere Renovierungen, die zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs (PEB) um mindestens 30 Prozent führen Energieeffizienzmassnahmen, u. a., aber nicht ausschliesslich: <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Infrastruktur und der Energieeffizienz (z. B. LED-Beleuchtung, thermische Isolierung von Gebäuden, Austausch von Heizkörpern und Lüftungsprojekte) Energiespeicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgaben für die Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und der ETH
<p>Erneuerbare Energie</p> <p>SDG-Zuordnung:</p>  <p>EU-Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Eindämmung des Klimawandels 	<p>Anrechenbare Ausgaben zur Beschleunigung der Entwicklung erneuerbarer Energien</p> <p>Anlagen, Technologien und Verfahren für erneuerbare Energien, unter anderem aus folgenden Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Solarenergie Windenergie an Land und auf See Geothermische Energie, wenn die Lebenszyklus-THG-Emissionen unter 100 g CO₂ e/kWh liegen Wasserkraft, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllt: i. die THG-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus liegen unter 100 g CO₂ e/kWh, ii. es handelt sich um ein Laufwasserkraftwerk ohne künstlichen Stausee, oder iii. die Leistungsdichte der Anlage liegt über 5 W/m² 	<ul style="list-style-type: none"> Subventionen für die Entwicklung der Erzeugung erneuerbarer Energien Ausgaben für den Bau und den Betrieb der Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien

¹⁴ Basierend auf den SIA-Normen, dem Modell der energetischen Anforderungen der Kantone (MoPEC) und unter Verwendung der Äquivalenzen der Energielabel-Eigenschaften ist beim Bau eines Gebäudes nach 2016 in der Schweiz garantiert, dass das Gebäude mindestens eine Energielabel-Eigenschaft B hat. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat 2019 eine Analyse (gapexplore) mit eigenen Daten aus der GEAK-Datenbank durchgeführt, um die Verteilung der Energielabels aufzuzeigen. Das Ergebnis: Die GEAK-Energielabels A und B machen 8 Prozent der Verteilung aus. Jedes Gebäude, das mindestens ein B-Zertifikat besitzt, gehört zu den besten 15 Prozent der energieeffizientesten Gebäude der Schweiz.

Grüne Kategorie anrechenbarer Ausgaben	Beschreibung der anrechenbaren grünen Ausgaben	Beispiele für anrechenbare Ausgaben
<p>Internationale Zusammenarbeit</p> <p>SDG-Zuordnung:</p>  <p>EU-Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Eindämmung des Klimawandels Anpassung an den Klimawandel 	<p>Anrechenbare Ausgaben zur Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei ihrem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft, z. B. multilaterale Klimaschutzfonds oder Sonderorganisationen der Vereinten Nationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben, die durch Beiträge zu internationalen Fonds für Klima- und Umweltthemen bereitgestellt werden • Partnerschaften zur Unterstützung der Energiewende
<p>Forschung, Innovation und Sensibilisierung</p> <p>SDG-Zuordnung:</p>  <p>EU-Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Eindämmung des Klimawandels Anpassung an den Klimawandel 	<p>Anrechenbare Ausgaben, die darauf abzielen, Wissen und Innovation im Zusammenhang mit Klima- und Umweltthemen zu verbessern und zu fördern, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Landwirtschaft • Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz <p>Alle immateriellen Ausgaben, wie z. B. Verwaltungsausgaben</p> <p>Kosten sind nur dann enthalten, wenn sie für die Durchführung der Untersuchungen als relevant und notwendig erachtet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Ausgaben, die Forschung im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft ermöglichen <ul style="list-style-type: none"> – Bewertung von Nachhaltigkeit, Stoffströmen und Umweltauswirkungen der Landwirtschaft und Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten – Erhaltung der Bodenfunktionen und standortgerechte Bodennutzung – Förderung und Nutzung der Arten- und Lebensraumvielfalt in der ländlichen Landschaft – Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel und Verringerung der Auswirkungen auf den Klimawandel • Alle Ausgaben, die die Forschung zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz ermöglichen

2.1.2 Ausgeschlossene Ausgaben

Im Rahmen dieses Rahmenwerks für Grüne Eidgenossen werden Ausgaben, die eindeutig für folgende Sektoren vorgesehen sind, von der Zuteilung von Erlösen aus den grünen Anleihen ausgeschlossen:

- Exploration, Herstellung und Transport von fossilen Brennstoffen
- Kernkraft (Kernspaltung)

Diese Ausschlussliste soll die Integrität des Nachhaltigkeitsstandards der Grünen Eidgenossen bewahren und entspricht den aktuellen Praktiken des Marktes für nachhaltige Finanzen.

2.2 Verfahren zur Auswahl der anrechenbaren grünen Ausgaben

Der Bundesrat hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Planung und Durchführung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Emission der von Grünen Eidgenossen beauftragt. Die Arbeitsgruppe (im Folgenden «Green Bond Working Group» oder «GWG») wird von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (zu der auch die Bundestresorerie gehört) geleitet und schliesst das Bundesamt für Umwelt ein. Die

Arbeitsgruppe arbeitet bei der Evaluation und Auswahl der grünen Ausgaben sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Berichterstattung eng mit den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung (im Folgenden «BV») zusammen. Die Auswahl der anrechenbaren grünen Ausgaben basiert auf den in diesem Rahmenwerk festgelegten Kriterien.

Das Verfahren zur Auswahl der anrechenbaren Ausgaben erfolgt in drei Schritten:



1. Erste Überprüfung: Der erste Teil des Auswahlverfahrens ist ein breites Screening, bei dem die in diesem Rahmenwerk festgelegten Kriterien auf den gesamten Haushalt der Bundesverwaltung angewendet werden. Diese Arbeit wird von der Arbeitsgruppe übernommen.
2. Evaluation in Absprache mit den zuständigen Ämtern: In einem zweiten Schritt wird die sich daraus ergebende Auswahlliste allenfalls anrechenbarer Ausgaben mit den für diese Haushaltspositionen zuständigen Ämtern abgesprochen. Ausgaben, die nach der ersten Überprüfung zunächst infrage kommen, können ausgeschlossen werden, wenn Zweifel bestehen, ob sie den hohen Anforderungen genügen.
3. Auswahl der anrechenbaren Ausgaben: Auf der Grundlage der Rückmeldungen der zuständigen Ämter entscheidet die Arbeitsgruppe über die Auswahl der anrechenbaren Ausgaben.

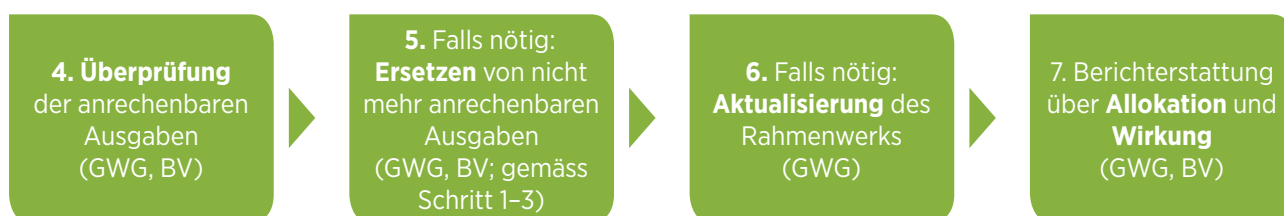
Diese gemeinsame Vorbereitung und enge Zusammenarbeit stellt sicher, dass die ausgewählten grünen Ausgaben innerhalb der Bundesverwaltung breit abgestützt sind. Die nachfolgende, nicht abschliessende

Liste beinhaltet die Ämter der Bundesverwaltung, die für grüne Ausgaben (gemäss Definition in diesem Rahmenwerk für die Emission von Grünen Eidgenossen) zuständig sind:

- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Die GWG arbeitet mit den zuständigen Ämtern zusammen, um die Anrechenbarkeit der ausgewählten Ausgaben nach den in diesem Dokument festgelegten Definitionen zu beurteilen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe kann im Laufe der Zeit angepasst werden. Falls erforderlich, wird die Arbeitsgruppe Fachpersonen für bestimmte Themen hinzuziehen, um die Anrechenbarkeit neuer oder laufender Ausgaben zu bestätigen, zu verneinen oder auf wichtige Punkte hinzuweisen.

Das Verfahren zur Überprüfung des Rahmenwerks und der anrechenbaren Ausgaben sowie der jährlichen Berichterstattung ist wie folgt strukturiert:



4. Überprüfung der anrechenbaren Ausgaben: Die Anrechenbarkeit wird mindestens einmal jährlich von der Green Bond Working Group überprüft. Falls weitere Informationen benötigt werden, werden die zuständigen Stellen innerhalb der Bundesverwaltung konsultiert. Bei wesentlichen Änderungen in der Art der zugrundeliegenden Ausgaben (z. B. Gesetzesänderungen) oder bei Änderungen der Marktstandards (z. B. ICMA GBP) kann eine häufigere Überprüfung durchgeführt werden. Die Analyse der wesentlichen Risiken negativer sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen erfolgt auf Bundesebene durch die Rechtsvorschriften, die alle oder einen Teil der anrechenbaren Ausgaben abdecken, und/oder auf der Ebene der öffentlichen Departemente/Ämter oder der Subventionsempfänger, die durch interne Prozesse mit den Ausgaben verbunden sind. Die GWG untersucht auch alle ESG-Kontroversen, durch die die Eigenschaften der damit verbundenen Ausgaben infrage gestellt werden könnten.
5. Ersetzen von nicht mehr anrechenbaren Ausgaben (nur falls nötig): Wenn die Überprüfung zu einer Neueinstufung von zuvor anrechenbaren Ausgaben führt oder wenn ausgewählte Ausgaben nicht gemäss Budget ausgegeben werden, ersetzt die GWG diese durch andere anrechenbare Ausgaben gemäss den Schritten 1-3.
6. Aktualisierung des Rahmenwerks (nur falls nötig): Die GWG ist für den Prozess zuständig, wenn das Rahmenwerk aufgrund der Überprüfung aktualisiert werden muss (z. B. wenn es neue Kategorien anrechenbarer Ausgaben gibt oder wenn bestehende Kategorien nicht mehr anrechenbar sind). Sie überprüft das Rahmenwerk jährlich.
7. Berichterstattung: Die Arbeitsgruppe koordiniert die rechtzeitige und korrekte Erstellung der Be-

richterstattung über die Zuordnung (Allokationsbericht) und Wirkung (Wirkungsbericht) zwischen allen Beteiligten. Die GWG ist auch für die Genehmigung der jährlichen Allokations- und Wirkungsberichte zuständig.

2.3 Management der Erlöse

Es obliegt der Eidgenössischen Finanzverwaltung sicherzustellen, dass ein Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Grünen Eidgenossen den anrechenbaren Haushaltsausgaben der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Übereinstimmung mit diesem Rahmenwerk zugordnet wird.

Die Erlöse werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung überwacht und dokumentiert. Bis zur vollständigen Allokation werden die Nettoerlöse aus der Emission der Grünen Eidgenossen im Rahmen des regulären Liquiditäts- und Schuldenmanagements in Übereinstimmung mit dem regulatorischen Rahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwaltet. Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die vom Bund ausgegebenen grünen Anleihen wird nicht von der Auswahl oder Tätigkeit anrechenbarer grüner Ausgaben abhängig gemacht.

Die Emissionen der Grünen Eidgenossen können in nachfolgenden Auktionen aufgestockt werden. Ab Liberierungsdatum ist die Aufstockung mit dem ausstehenden Teil der Erstemission der grünen Anleihe vollumfänglich fungibel. Im Hinblick auf die Verwaltung der Erlöse und die Berichterstattung wird jedoch jede Emission eines Grünen Eidgenossen separat behandelt. Das bedeutet, dass die ausgewählten grünen Ausgaben und damit die Auswirkungen auf die Umwelt zwischen verschiedenen Emissionen variieren können, auch wenn die Anleihen fungibel sind.

2.4 Berichterstattung über anrechenbare grüne Ausgaben

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich bei der Ausgabe von Grünen Eidgenossen zu vollumfänglicher Transparenz. Die Investorinnen und Investoren werden jährlich über die Allokation und Wirkung informiert, bis die Erlöse vollumfänglich zugordnet sind. Die Berichterstattung orientiert sich an den Anforderungen der ICMA Green Bond Principles und kann im Falle neuer Anforderungen und Entwicklungen bezüglich Inhalt und Art der Berichterstattung angepasst werden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird sich soweit wie möglich an die Empfehlungen des ICMA Harmonized Framework for Impact Reporting (Juni 2021) halten. Die Allokations- und die Wirkungsberichte werden jeweils im Jahr nach der Emission auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht. Der Wirkungsbericht wird bis zur Fälligkeit der Anleihe öffentlich zugänglich sein.

2.4.1 Allokationsbericht

Der Allokationsbericht soll zeigen, dass die Erlöse in Übereinstimmung mit den Kriterien des vorliegenden Rahmenwerks für grüne Anleihen für anrechenbare grüne Ausgaben verwendet wurden. Soweit möglich wird der Bericht die folgenden Informationen enthalten:

- Allgemeine Informationen über die Emission des vergangenen Jahres
- Eine Liste der zugeordneten Erlöse, einschliesslich einer Aufschlüsselung nach Art der Ausgaben und des Anteils der früheren Ausgaben und der laufenden Ausgaben
- Höhe der insgesamt identifizierten anrechenbaren Ausgaben und nicht zugordneten Erlöse
- Entwicklungen, die zu Änderungen der Anrechenbarkeit grüner Ausgaben geführt haben

2.4.2 Wirkungsbericht

In diesem Bericht werden die Umweltauswirkungen der grünen Ausgaben dargelegt, die den Grünen Eidgenossen zugeordnet werden. Soweit dies möglich ist, wird der Bericht die folgenden Informationen enthalten:

- Detaillierte Beschreibungen der zugeordneten grünen Ausgaben und der Umweltziele dieser Ausgaben

- Spezifische Auswirkungen und Output-Ergebnisse (z. B. vermiedene CO₂-Emissionen) der zugeordneten grünen Ausgaben
- Methodik für die Berechnung der Auswirkungen und der Output-Ergebnisse

Im Anhang sind für jede Ausgabenkategorie möglich Berichtsindikatoren aufgelistet. Die Liste ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Wirkungsbericht kann daher auch andere und/oder zusätzliche Indikatoren enthalten.

2.5 Externe Prüfung

2.5.1 Second Party Opinion zum Rahmenwerk

Vor der Emission hat die Schweizerische Eidgenossenschaft einen Anbieter von Second Party Opinions damit beauftragt, die Übereinstimmung des Rahmenwerks mit den ICMA Green Bond Principles 2021 zu überprüfen und ein externes Gutachten zu erstellen, bei dem die Best Practices auf dem Markt berücksichtigt werden.

Dieses Gutachten wird zusammen mit dem vorliegenden Rahmenwerk auf der Website des Bundes veröffentlicht. Sollte der Inhalt des Rahmenwerks geändert werden, wird auch der zugehörige Bericht des externen Gutachtens aktualisiert.

2.5.2 Externe Überprüfung der Allokations- und der Wirkungsberichte

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beauftragt eine unabhängige Drittpartei mit der Prüfung der Allokations- und der Wirkungsberichte.

- Durch die Überprüfung des Allokationsberichts wird bestätigt, dass ein Betrag in Höhe des Nettoerlöses der grünen Anleihen in Übereinstimmung mit den Kriterien und Zielen dieses Rahmenwerks zugeordnet worden ist.
- Durch die Überprüfung des Wirkungsberichts wird bestätigt, dass anerkannte Marktrichtlinien eingehalten wurden und dass das Verfahren und die Methodik der Berichterstattung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die von ihr gewählten Messgrössen, ihre zugrundeliegende Datenbeschaffung und ihre -Auswahl einwandfrei sind.

3. ANHANG

Grüne Kategorie anrechenbarer Ausgaben	Beispiele für Berichtsindikatoren
Sauberer Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich reduzierte/vermiedene Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂e) • Kumulierter Umfang der elektrifizierten Bahninfrastruktur (Kilometer) • Jährliche Personenkilometer im Schienenverkehr • Jährliche Tonnenkilometer im Schienenverkehr
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Hektar nachhaltige Landwirtschaft • Hektar nachhaltig bewirtschaftete Wälder • Hektar und Anteil geschützte Flächen • Hektar Hochwasserschutzgebiete • Kilometer an durch Sanierung verbesserten Gewässern • Anzahl der durchgeführten Projekte
Grüne Gebäude und Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Energieeinsparungen (in MWh) • Jährliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen (in CO₂-Äquivalenten) • Anzahl der errichteten zertifizierten Gebäude • Anzahl der Gebäude, an denen Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz vorgenommen wurden
Erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Stromerzeugung (MWh) • Erwartete installierte Kapazität an erneuerbaren Energien (MW) • Jährliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen (in CO₂-Äquivalenten)
Internationale Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen (in CO₂-Äquivalenten) • Anzahl der Begünstigten • Anzahl und Art der Projekte, die die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit unterstützen • Spezifische Berichte über die Umwelteffizienz der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz • Auflistung der wichtigsten Initiativen und Projekte und Darstellung der wichtigsten Beispiele und/oder Beschreibung der Mandate der finanzierten multilateralen Institutionen sowie der internationalen Organisationen und Fonds
Forschung, Innovation und Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der finanzierten Forschungsprojekte • Anzahl der Veröffentlichungen • Auflistung der wichtigsten Initiativen oder Präsentation von Schlüsselbeispielen

Haftungsausschluss

Dieses Rahmenwerk für die Emission von grünen Eidgenössischen Anleihen dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Es ist weder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Verkauf von grünen Eidgenössischen Anleihen noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum anderweitigen Erwerb von Schuldtiteln oder Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ist auch nicht als solches zu verstehen. Keine der hierin enthaltenen Informationen darf als Grundlage für einen Vertrag oder eine Verpflichtung gleich welcher Art oder als Grundlage dafür dienen. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger müssen ihre eigenen unabhängigen Anlageentscheide treffen.

Dieses Rahmenwerk ist nicht zum Vertrieb an oder der Nutzung durch natürliche oder juristische Personen in Ländern bestimmt, in denen eine solcher Vertrieb oder eine solche Nutzung einen Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften darstellt. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, müssen sich selbst über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die in diesem Rahmenwerk enthaltenen Informationen und Meinungen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Ausserdem sind diese Informationen und Meinungen keine Garantie für jetzige oder künftige Leistungen und unterliegen Risiken und Unsicherheiten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung der Erlöse aus den Grünen Eidgenossen für anrechenbare grüne Ausgaben den derzeitigen oder künftigen Erwartungen oder Anforderungen der Investorinnen und Investoren im Hinblick auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen diese Investorinnen und Investoren oder deren Anlagen aufgrund von derzeitigen oder künftigen anwendbaren Gesetzen oder Regulierungen oder aufgrund eigener Regelungen oder anderer zum Tragen kommender Regeln oder Anlagemandate entsprechen müssen oder möchten, insbesondere mit Blick auf direkte oder indirekte Umweltauswirkungen von Projekten oder Nutzungen sowie mit Blick auf die anrechenbaren grünen Ausgaben, in Gänze oder in Teilen genügen.





